**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 1 (1854)

Heft: 2

Artikel: Landsgemeinde in Trogen am 30. April

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-247699

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Landsgemeinde in Trogen am 30. April.

Nach ber Stimmung zu urtheilen, welche sich bei einem großen Theile des Volkes seit der vorjährigen Landsgemeinde fundgab, hätte man wohl am wenigsten erwartet, daß die diessährige Landsgemeinde sich nur mit den gewöhnlichen Wahlen befassen und alle Geschäfte vor Ablauf einer Stunde erledigen würde. Die Entschiedenheit, mit welcher der große Rath es ablehnte, das Münzkonkordat vom 15. Dezember 1850 und damit die Gulden=Tarifirungsfrage der Lands= gemeinde zum Entscheide vorzulegen, führte offenbar Biele zur Ueberzeugung zurüf, daß es nicht Sache der Lands= gemeinde sein könne, über Mein und Dein zu entscheiden und über Gegenstände ber Bundesgesezgebung abzustimmen. Der inzwischen eingetretene frühere Kurswerth bes Gulbens versöhnte aber auch die beharrlichsten Gegner des neuen eid= genössischen Münzfußes und belehrte sie von der Unstichhal= tigkeit der begehrten Tarifirung nach dem Rurs=, statt nach dem Real = oder Silberwerthe. Diejenigen endlich, welche nach diesen Vorgängen die Rechte der Landsgemeinde oder des Volkes neuerdings sichern wollten, beruhigten sich endlich mit dem Entgegenkommen des großen Rathes, der nächsten Landsgemeinde die Vornahme der Verfassungs= und Gesezesrevision zu empfehlen. Anfänglich wurde die Revisions= frage, besonders im Vorderlande, ziemlich lebhaft besprochen, je näher aber die Landsgemeinde anrüfte, desto geringer zeigte sich die Theilnahme und desto keker traten die Gegner der= felben auf. Der Wahrheit Zeugniß gebend, vermochte indessen Niemand beim Hinblik auf das Bedürfniß der Trennung der Gewalten und der Aufstellung einer untern Kriminalinstanz, so wie auf die durch die Bundesgesezgebung entstandene Lüfenhaftigkeit der Verfassung und Geseze, die Nothwendigkeit einer Revision zu bestreiten, dagegen aber mußte der Zeit= punkt als Vorwand bienen, um auf ber einen Seite bas Mißtrauen gegen neue Geseze und Gerichtsbehörden, so wie überhaupt gegen die Bescheerungen des neuen Bundes zu steigern, auf ber andern Seite aber ber Willfur fernerhin freien Spielraum zu sichern. So scheint die Meinung Anklang gefunden zu haben, die Revision wäre zwar nothwendig und gut, aber nicht zeitgemäß. Dieser Meinung leistete Borschub der Aufschlag der Lebensmittel, das Sinken des Fabrikations= verdienstes und die anfänglich zu heiße und trokene, nachher aber zu falte und winterliche Witterung des Aprils. Gleich einem Februartag begrüßte dichtes Schneegestöber den Lands= gemeindemorgen, und nicht nur die appenzellischen Höhen, sondern so weit das Auge reichte über See und Rhein war alles Gelände mit dem weißen Winterfleide bedeft. Troz der unwegsamen Pfade wurde die Landsgemeinde dennoch ziemlich zahlreich besucht, die Witterung wurde den Tag über milber und der Schnee schmolz. Bur würdigen Vorbereitung auf die Landsgemeinde gehörte von jeher die Predigt in der Kirche des Versammlungsortes, und es gebührt auch dieses Mal dem Pfarrer von Trwgen das Zeugniß, seine Zuhörer wahr= haft erbaut zu haben. Hr. Pfarrer Ramsauer predigte über bas fünfte der h. zehn Gebote, indem er darzustellen suchte, wie die Verheißung eines langen Lebens in dem Lande, das uns Gott gegeben bat, dem Bolfe gelte, in dem die Ehr= furcht vor den Häuptern der Familie und des Staates und vor der Geschichte des Vaterlandes als eine heilige Gewohn= heit herrscht, und wie die wahre Ehrfurcht vor jeder Ord= nung Gottes im Erdenleben ihr Gesez und ihre Grenze finde in dem unbedingten Gehorsam gegen Gott.

Bur festgesezten Stunde, Schlag 11 Uhr, nahm der große Rath die ihm angewiesenen Pläze ein. Drei Mitglieder fehlten, nämlich die demissionirenden Herren Landamman Frehner und Landsfähnrich Tobler und der unpäßliche Hr. Statthalter Roth. Mit der Eröffnungsrede des präsidirenden Hrn. Landsammann Sutter begannen die Geschäfte. Diese Rede war so

sehr auf die waltende Stimmung der Obrigkeit und des Volkes basirt, daß ihr ein allgemeiner Beifall nicht entgehen konnte. Sie lautet also:

## Tit.!

Unter Gottes freiem Himmel taget heute wieder das Bolk von Appenzell-Außerrhoden zur Ausübung seiner Souveränitätserechte. Wenn wir über die Wichtigkeit dieses Tages nachdensten, um uns pflichtgemäß auf die vorliegenden Geschäfte vorzubereiten, führen uns die Gedanken unwillfürlich auch auf den Ernst der Zeit, der Verhältnisse und der öffentlichen Zusstände, die uns umgeben oder Einfluß auf uns üben.

Die Nahrungssorgen, die so manchen Familienvater, die so Viele unter uns niedergebeugt halten, sind leider noch nicht verschwunden, und es ist uns verborgen, ob die allesvermösgende Vaterhand das Füllhorn der Segnungen dieses Jahr über uns und unsere Fluren ausschütten werde, oder ob die Vorsehung uns noch weitere Prüfungen in dieser Beziehung

vorbehalten habe.

Treten wir im eint' oder andern Falle vertrauensvoll der Zukunft entgegen, trachten wir jederzeit, durch weise Sparsamskeit und gute Hausvrdnung in Staat, Gemeinden und Famislien unsere Existenz möglichst zu sichern; gegen Nothleidende aber bewahren wir den frommen Sinn, der zur Wohlthätigsteit anspornt und der uns in dieser Tugend als ein Volk von Brüdern fühlen, ja so glüklich fühlen läßt.

Zu der in beinahe ganz Europa herrschenden Theurung der Lebensmittel hat sich auch der Krieg gesellt. Gewaltige Kriegs= heere stehen einander gegenüber. Blutige Kämpfe haben begonnen, aber das Ende derselben scheint noch nicht nahe zu

sein.

Unserm industriellen Lande sind dadurch in kommerzieller Beziehung nicht unbedeutende Nachtheile erwachsen, dennoch aber dürfen wir uns glüklich preisen, daß namentlich die Meere, die zu den Konsumenten unserer hauptsächlichsten Industrieerzeugnisse führen, für unsern Handel bis zur Stunde ungestört offen geblieben sind. Welchen Einfluß oder welche Folgen dieser Krieg in politischer Beziehung für die Schweiz haben werde, hängt von Umständen ab, die noch nicht vorauszusehen sind. Vor der Hand scheinen für die Schweiz noch keine Verwikslungen zu bevorstehen; immerhin aber ist es unsere heilige

Pflicht, auf alle Wechselfälle gefaßt und wohl gerüftet zu sein; — dann aber laßt uns ruhig und unerschroken der Zukunft entgegensehen, welche Stürme uns auch umbrausen sollten!

Tit.! Zurüffehrend auf das, was uns heute hier zusammengeführt hat, warten uns Geschäfte wichtiger Natur. Berfassung und Geseze überbinden Euerer Obrigseit solche Pflichten und Obliegenheiten, daß die betreffenden Wahlen Euere vollste Aufmerksamkeit verdienen. Wählet Männer, die ihrer Aufgabe gewachsen, die Eueres Zutrauens würdig sind!

Eueres Entscheides harret ferner auch die Frage über Revision der Verfassung und Geseze. Das Begehren, daß diese
Frage an den Entscheid der heutigen Landsgemeinde gebracht
werde, ist, wie Ihr wisset, von einer Versammlung von Landleuten ausgegangen. Obgleich die gegenwärtigen Zeitumstände
nicht gerade die einladendsten zu einer Versassungsrevision zu
sein scheinen, wurde diese Frage im Schooße des großen Kathes immerhin als zeitgemäß und empfehlenswerth anerkannt,
und sie mußte demselben um so willkommener sein, als dessen
Mitglieder nur zu sehr das Bedürsniß einer Nevision zu fühlen Gelegenheit habem.

Mehrere Bestimmungen in unserer Kantonalverfassung sind im Widerspruche mit der Bundesverfassung. Freilich hat dieses bis anhin noch zu keinen besondern Inkonvenienzen und Reklamationen geführt; so lange wir aber eine Verfassung haben, die nur theilweise in Kraft und daher ein Stükwerk ist, so lange wird auch der Wunsch nach einer Revision derselben fortbestehen, beziehungsweise nach einer Verfassung, die wirk-lich ihrem ganzen Wortlaute nach eine Wahrheit sein wird.

Der Wunsch nach Verfassungsrevision hat dann ferner seinen Grund namentlich auch in der Organisation des Gerichtswesens. Schon vor zirka 20 Jahren und auch später wieder
wurde von den damaligen Nevisionskommissionen, vom großen
Nathe und von dieser Stelle herab ernst und laut gewünscht
und empfohlen, die Gewalten zu trennen, und die oberstrichterliche Gewalt einem Obergerichte zu übertragen. Hiefür sprechen einerseits die stets zunehmenden Geschäfte, die sich auf
Einzelne anhäusen und dadurch immer unerträglicher werden;
andererseits und insbesondere aber sollte im Interesse der
Nechtssicherheit die oberstrichterliche Behörde von allen verwaltenden und vollziehenden Funktionen frei sein, damit nicht
Fälle eintreten, wo das Gericht ganz oder theilweise in bethei-

ligter Stellung sich befindet, oder gar in eigener Sache zu sprechen hat. — Wenn dieser Uebelstand uns nicht gerade bestonders fühlbar zum Vorschein getreten ist, so haben wir es nicht sowohl der Organisation, als den Personen zu verdansten. Personen aber wechseln, und es könnten möglicherweise Zeiten und Umstände eintreten, wo man wünschen dürste, man hätte zu rechter Zeit eine Gewaltenmischung aufgegeben, wie sie in keinem wohlorganisirten Staate mehr besteht, und im Interesse persönlicher Freiheit und Rechtssicherheit auch nicht bestehen sollte.

Ein anderer und gewiß fühlbarer Uebelstand in unserm Gerichtswesen liegt auch darin, daß für Kriminalprozesse nur eine
einzige Instanz besteht. Es gestattet unsere Verfassung für
alle Zivilprozesse, also selbst für die unbedeutendsten, drei Instanzen; und warum anders, als eben zu besserer Rechtssicherheit? Wenn aber für unbedeutende Zivilprozesse sogar drei
Instanzen für gut und nothwendig erachtet werden, um so
mehr sollte bei Prozessen, wo es sich um Ehre, persönliche
Freiheit und Leben handelt, noch eine zweite, eine untere Instanz aufgestellt werden.

Diesen Hauptpunkten, die meines Erachtens am lautesten einer Verfassungsrevision rufen, reiht sich unter Anderm auch das Bedürfniß nach einigen Gesezen an.

So sehr ich auf der andern Seite davor warnen müßte, durch allzu komplizirte Gesezgeberei unsere einsachen Rechts-verhältnisse zu verdrängen, wodurch namentlich auch einer besondern Klasse von Rathgebern in Rechtssachen gerusen werden müßte, die man bis anhin in wohlbewußter Absicht ferne hielt,— so sehr möchte ich auf der andern Seite hingegen empsehelen, daß der versassungsmäßige Gesezgeber — die Landsgemeinde — die Gesezgebung in kurzen, faßlichen Artikeln ergänze und dadurch den Landesbehörden es erspare, das Nothwendigste des Mangelnden, durch Berordnungen einigermaßen zu ersezen, wie solches oft schon unabweisbares Bedürsniß geworden und betrachtet worden war.

Tit.! Wenn ich mich über die heute zu entscheidende Revisionsfrage so kurz fasse, so geschieht es im Hindlike auf die vom großen Rathe erlassene Publikation, durch welche Euere Landesobrigkeit selbst so klar und eindringlich zu Euch gesprochen hat. Es bleibt mir nur noch zu empfehlen übrig, den Versuch mit einer Revision zu machen; es steht ja immerhin wieder in Euerem freien Willen, die Vorschläge einer Revissionskommission anzunehmen oder aber zu verwersen. Ich meisnerseits hege das Vertrauen, die allfällig vom Volke zu wähslende Kommission werde die alten und uralten goldenen Bestimmungen unserer gegenwärtigen Verfassung, welche derselben eine Zierde und uns zum Segen waren und sind, wieder in den neuen Entwurf aufnehmen, daszenige aber ändern und hinzufügen, was der nie rastende Zeitgeist und die immer mehr hervortretenden Bedürfnisse unseres gewerbsamen, mit aller Welt verkehrenden Völkleins nothwendig erfordern; ich hege das Vertrauen, sie werde alles systematische Modernissiren und Nachässen meiden, erwägend, daß für ein Volk nur das gut ist, was aus seinem eigenen Kern, aus seinem eigenen, allgesmeinen Bedürfnisse hervorgeht.

Tit.! Wählet und stimmet frei, so, wie Ihr es im Interesse und zum Wohle bes Landes erachtet. Ein Band der Eintracht und sandesbrüderlichen Liebe umschlinge uns Alle!

Ehe wir zu den Geschäften des Tages übergehen, slehen wir noch den Allmächtigen um seinen Schuz für uns und unser liebes Vaterland, um seinen Segen zu den heutigen Geschäften! Beten wir!

Rach dem stillen Gebete wurden in zwei Mehren die Rech= nungsfragen erledigt, nämlich die nuzlose Frage über Verlesung der Jahresrechnung "einstimmig" und die Frage über Nieder= sezung einer Prüfungskommission mit "weitaus größerm Mehr" verneint. Mit der üblichen Vorzeigung des großen "Lands= figills" vernahm die Landsgemeinde die offizielle Anzeige von bem Entlassungsgesuch bes regierenden Landammanns Frehner. Rach der alten Rehrordnung fiel nun die Stelle des regie= renden Landammanns auf den Landestheil vor der Sitter. Bergebens erwartete man von diesem neuen Geschäftsführer die Vornahme einer freien Wahlart, wie selbige bei neuern Wahlen von der Landsgemeinde und von den meisten Kirch= hören geübt wird. Er blieb, wie seine Vorgänger, bei bem alten Wahlmodus und daher auch bei der Umfrage bei den Beamten steben. Ginftimmig schlugen biefelben Brn. Sutter zum regierenden Landammann vor, diefer gab übungegemäß

den nächstfolgenden Beamten, Hrn. Statthalter Roth, in Vorschlag; die Landsgemeinde vermehrte die Vorschläge nicht, sondern ernannte "einstimmig" den Hrn. Joh. Jakob Sutter von Bühler zum regierenden Landammann. Hr. Landweibel Johannes Luz von Wolfhalden und Hr. Landschreiber Joh. Ulrich Grunholzer von Gais erhielten nach kurzem, würdigem Vortrage \* "einstimmig" die Bestätigung in ihren Stellen.

Es folgten die Wahlen der Beamten hinter der Sitter. Das Entlassungsgesuch des Hrn. Landammann Joseph Frehner von Urnäschen stüzte sich "auf seine nichts weniger als feste Gesundheit und die zunehmenden Geschäfte, welche seine öftere Abwesenheit zum unabweisbaren Nachtheile seines ärztlichen Berufes nöthig machen". Die Landsgemeinde verneinte das Entlassungsgesuch und ernannte mit großem Mehr Hrn. Frehner zum stillstehenden Landammann. War dieses Resultat wohl Niemandem, ber biefen biebern, tuchtigen Beamten näher zu fennen Gelegenheit hat, unerwartet, so mochten doch gewiß Viele fühlen, wie hart es sei, einen Bürger zu einer Beamtung zu zwingen, ber er mit einem so nichtssagenden pekuniären Ersaz seinen Lebensberuf opfern soll. Die weitern vier Be= amten desselben Landestheils, nämlich die Herren Landesstatt= halter Joh. Georg Nef und Landessekelmeister Joh. Jakob Alder von Herisau, Landeshauptmann Johannes Knöpfel von Hundweil und Landesfähnrich Gottlieb Rohner von Herisau wurden in einem Mehr bestätigt. Eben so bie Beamten vor der Sitter, nämlich die Herren Landesstatthalter Johannes Roth von Teufen, Landessekelmeister Joh. Jakob Mösle und Landeshauptmann Johannes Kürsteiner von Gais. In besondere Abstimmung bingegen fiel das Entlassungsbegebren

<sup>\*</sup> Der alten Unsitte der Bewerber um die Landweibelstelle, durch einen bessern oder schlechtern Reim, durch einen seinern oder gröbern Wiz die Lachmuskeln des Souverains zu erregen, hat Hr. Landweibel Luz schon vor Jahren den Abschied gegeben.

des Hrn. Landesfähnrichs Johannes Tobler von Wolfhalden \*, das sich auf seine Krankheitsumstände stüzte, die ihn das ganze Jahr verhindert hatten, den Rathssizungen beizuwohnen. Die Landsgemeinde sprach mit "größerm Mehr" die Entlassung aus und ersezte ihn nach dem einstimmigen Vorschlag der Herren Leamten, dem das Volk stillschweigend Beisall gab, ebenfalls einstimmig durch Hrn. Nationalrath Jakob Kellen-berger von Walzenhausen \*\*.

<sup>\*</sup> Hr. Landsfähnrich Tobler, Sohn des sel. Pfarrers Johs. Tobler & Fin Stein und baselbst 1802 geboren, widmete sich dem ärztlichen Berufe. Nachdem er anfänglich in Trogen praktizirt hatte, verlegte er seinen Wohnsig in die freundlichste Gegend bes Landes, in ben Weiler Hasle seines Bürgerortes Wolfhalben. Die Kirchhöre wählte ihn 1830 zum zweiten Borfteber, wo ber junge, fraftige Mann mit feinem Gifer für Einführung einer beffern, mit ber Zeit Schritt haltenben Berwaltung bei ber bestehenden Verwandtenherrschaft auf vielen Widerstand stieß. Die Zeit aber war ben Bestrebungen bes neuen Borftebers günstig; fie forberte entschieden öffentliche Rechenschaft von der Verwaltung. Die Kirchböre von 1831 mählte ihn jum Mitgliebe bes Revisionsrathes und biejenige von 1833 jum Sauptmann, an welcher Stelle er blieb bis 1838 und fich um die Gemeinde burch Ordnung ber Gemeinde = und Vogtfinder= fapitalien, burch Ginführung ber erften Feuerpolizeiverordnung u. f. w. bleibenbe Berdienste erwarb. Seit bem Jahre 1839 mar er wieder Mitglied bes Landrathes und leiftete ber Gemeinde seine Dienste durch Berwaltung des Allmendgutes. Die Kirchhöre von 1850 übertrug ihm nochmals die Hauptmannsstelle und endlich die Landsgemeinde von 1853 die Stelle eines Lanbesfähnrich, Die fein Urgrogvater gleichen Namens in ben Jahren 1762-1766 ebenfalls bekleibet hatte.

<sup>\*\*</sup> Hr. Kellenberger ist ber erste seines Familiennamens unter ben Landesbeamten. Er wurde geboren den 29. Juli 1793 im entlegenen Weiler Birkenfeld, wo seine Eltern, Joh. Konrad und Elsbeth Kellenberger, wohnten und gegenwärtig noch sein Bruder, Hr. Gemeindehauptmann Johs. Kellenberger, seshaft ist. Mit seinen ältern Brüdern von den braven Eltern in patriarchalischer Einsachheit erzogen, wurde jede Zeit, welche von der Arbeit erübrigt werden konnte, zur Lektüre benuzt, um der dürfstigen Schulbildung möglichst nachzuhelsen. Die zu hohem Alter gelangten Eltern erfreuten sich stets der aufrichtigsten Liebe ihrer Söhne und diese blieben in ungetrübtester Bruderliebe einander stets ergeben. War das

Hatte der Geschäftsführer sich schon in der Eröffnungsrede des Bestimmtesten über die Revisionsfrage ausgesprochen,
so ließ er ohne alle und jede einleitenden Bemerkungen
die wichtige Tagesfrage folgen: "Ob eine Revision der Verfassung und der Geseze vorgenommen werden soll oder
nicht?" Und eben so schnell sprach sich die entschiedene
Mehrheit in erster Abstimmung gegen die Vornahme einer
Revision aus. Hätte die Landsgemeinde diesen Beschluß zu
motiviren gehabt, es hätte sie gewiß viele Mühe gekostet.
Sowohl Denjenigen, welche sich über dieses Resultat freuen,
als Denjenigen, welche es mit uns bedauern, möchten wir
zurusen: Aufgeschoben, ist nicht aufgehoben; das Nothwendige

Elternhaus ein Muster driftlicher Erziehung, so wurde nicht weniger auch unser Jakob Kellenberger ein Muster eines tüchtigen Lehrjungen. Sandwerksgesellen und Meisters. Nachbem er konfirmirt war, im Jahre 1811, begab er sich zu einem Hutmacher in Arbon in die Lehre. Sein Fleiß erwarb ben Nachlag eines halben Jahres von der bedungenen Lebrzeit, nichts besto weniger aber blieb er die vollen brei Jahre bei seinem Meister. Im Jahre 1814 ging er auf die Wanderschaft, von der er erst 1819 wieber guruffehrte. In ber Regel blieb er langere Beit bei bemfelben Meifter, um fich für weitere Reifen bas nöthige Gelb zu ersparen, eher aber nahm er jedes Mal wieder Arbeit, als feine Borfe zur Reige ging. Ein volles Jahr blieb er in Augsburg, unter zwei verschiebenen Malen über ein Jahr in Wien, längere Zeit arbeitete er auch in Elbing, Danzig und Karlsrube. Selbst nach Hamburg und Kopenhagen tam unser Wanderer. Ueberall schloß er sich ber solidern, intelligentern Rlasse von Handwerksgesellen an, besuchte gerne Theater und Konzerte und opferte viele Mußestunden seiner Leseluft. Go kehrte er mit reicher Erfahrung und iconen Renntniffen im Berbit 1819 an feinen Burgerort gurut, um fortan als Meister seinen Beruf zu betreiben und sich eine unabhängige Stellung zu erwerben. Seine Che mit einer Gemeindebiltgerin. 1822 geschlossen, blieb ohne Nachkommen. Desto eber fand er Zeit, sich außer feinem Berufe amtlichen Geschäften wihmen zu können. In politischer Beziehung gehörte er von jeber zu ben entschieden Freifinnigen. Am gleichen Tage 1830 mablte bie Kirchbore in Walzenhausen beibe Brüber Johannes und Jatob in ben Gemeinberath und fie blieben in biefer Beborbe neben einander bis zur Rirchbore 1835, als bie Berfaffung bie

wird und muß sich Bahn brechen und noch sei die Hoffnung nicht aufzugeben, daß die Landsgemeinde auf das Gesez= gebungsrecht nie und nimmer verzichten wolle.

Die feierliche Eidesleistung bildete den gewöhnlichen Schluß der Geschäfte, die Hr. Landammann Sutter mit ausgezeich= neter Gewandtheit geleitet und vor Ablauf einer Stunde zu Ende geführt hatte. Gerne würden wir jedes Mal dem Geschäftsführer die Ausfündung der Kirchhören und des zweisfachen Landrathes erlassen, weil dieser veralteten Zeremonie doch fast Riemand mehr zuhören will und dieses Rusen des Präsidiums in die fortwogende Menschenmasse der Würde des lezten Aftes offenbar Eintrag thut. Diese Ausfündungen

Wahl von Brübern in die Gemeindebehörde unzulässig erklärt hatte. or. Jatob Rellenberger wurde bagegen fogleich in ben neu konstituirten fleinen Rath gewählt und repräsentirte die Gemeinde in dieser Beborbe 18 Jahre lang, bis 1853. (Eine langwierige Augenfrantheit hielt ihn inzwischen von mehreren Sizungen zurut und ftorte bleibend sein Sehvermögen.) Gehörte Gr. Rellenberger auch nicht zu ben Aftenschreibern, so machten ihn seine prattischen Kenntniffe und fein klarer Blit in die selbst verworrensten Rechtsverhältniffe, verbunden mit strenger Rechtlichfeit, bennoch zu einem ber intelligentesten Mitglieber ber Beborbe. Defihalb übertrug ihm dieselbe von 1839 bis 1843 die Ehrenstelle des Vizepräfibenten, und in biefem Jahre beförberte ihn ber Landrath, ungeachtet zwei nachberige Landammänner neben ihm in ber Behörde fagen und mit ihm in ber Wahl waren, jum Prafibenten bes kleinen Rathes, an welcher Stelle er 10 Jahre ausharrte. Die auffallenben Refultate ber Lanbsgemeinde von 1853 brachten auch frn. Rellenberger in seinem fechszigsten Altersjahre bie unerwartete Wahl in ben Nationalrath für bie noch anberthalbjährige Amtsbauer. In ben Jahren 1837, 1844, 1845, 1848 und 1853 war Hr. Rellenberger regelmäßig bei ben Beamtenwahlen vorgeschlagen worden und bei den Neuwahlen bes Landsfähnrichs in ben Jahren 1845 und 1853 fam er ins Stichmehr. Es gefdieht felten, baß nach so vielen fruchtlosen Borschlägen sich endlich boch noch eine Mehrbeit findet, und noch feltener, baß eine einstimmige Wahl frubere Minberheiten ehrt. Hrn. Rellenberger ift enblich bas längst verbiente Bertrauen auf fold ehrende Weise zu Theil geworben, wenn auch erft fast im Greisenalter.

bätiren von der Zeit her, wo man die Abhaltung einer Kirch= höre von der Bewilligung des Landammanns abhängig glaubte und die Landrathssizung und die dieser Behörde zugeschiedene Beeidigung der Neugewählten noch nicht so bestimmt in der Berfassung (s. altes Landbuch) enthalten war. Die Art. 3 und 8 der 1834er Verfassung aber machten die fraglichen Auskündungen überslüssig und die nuzlose Wiederholung derselben kann nur noch als Beweis dienen, wie schwer es oft hält, sich von alten Formen zu trennen.

# Trattrechtsurfunde über den Holzerswald bei Oberegg, vom 29. Weinmonat 1676.

Diese Urfunde giebt ein ziemlich klares Bild von dem Verfahren der Augenscheinsgerichte in früherer Zeit, sowohl im Allgemeinen als im Befondern bei Streitigkeiten zwischen Betheiligten der innern und äußern Rhoden Appenzells. Sie zeigt ferner die nachtheiligen Folgen des unbestimmten Art. 3 des Landtheilungsvertrages von 1597, nach welchen in Oberegg und Oberhirschberg nur die jeweiligen Liegenschaftsmarken gelten und schon im ersten Jahrhundert zu Uebergriffen führ= ten; sie erinnert an die maßgebenden Bestimmungen in ältern und neuern Zwisten über Benuzung von Allmendsrechten, Weg- und Strafenunterhalt und ift ein Beleg mehr, wie gerne man durch Machtsprüche Prozesse außer dem gewöhn= lichen Rechtsgang erledigte, wie es dagegen an Kraft gebrach. Gesezen und Urtheilen Bollzug zu geben. Außer biefen Grunden bestimmte uns zum Abdruke des Driginals die immer noch schwebende Frage der Ausscheidung beider Landestheile, die in der Urfunde ausgesprochene Pflichtigkeit der Erstellung